



Satzung

der Schachfreunde Heilbronn-Biberach 1978 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins ist „Schachfreunde Heilbronn - Biberach 1978 e.V.“.
- (2) Er ist ein eingetragener Verein.
- (3) Er hat seinen Sitz in Heilbronn.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die Ausübung, Pflege und Förderung des Schachspiels als sportliche Disziplin in allen seinen Formen und in allen Bevölkerungskreisen, insbesondere durch die Pflege des sportlichen Wettkampfes und der Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Abhaltung von Turnieren und Mannschaftskämpfen sowie durch die Pflege des Kontakts zu Schachvereinen.
- (2) Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittelverwendung

Die Einnahmen des Vereins dürfen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder sonstige Vorschriften dem Verein irgendwelche Lasten auferlegen, grundsätzlich nur zur Anschaffung von Schachmaterial, zur Stiftung von Preisen (für die Gewinner der vom Verein veranstalteten Schachturniere und Wettkämpfe) und für die sich aus dem Vereinsbetrieb und seiner Zugehörigkeit zu Schachverbänden ergebende Kosten verwendet werden.

§ 5 Mitgliedschaft in Dachorganisationen

- (1) Der Verein kann sich zur Wahrung seines Vereinszwecks anderen Organisationen und Dachverbänden anschließen.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Schachverband Württemberg e.V. als der übergeordneten Dachorganisation und erkennt die Satzungsbestimmungen mit Ordnungen des Schachverbands Württemberg e.V. an.



- (3) Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) und erkennt für sich und seine Mitglieder die Satzungsbestimmungen des WLSB als verbindlich an.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben, die die Satzung des Vereins anerkennen und für dessen Ziele eintreten. Sie ist schriftlich (bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter) beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme in den Verein entscheidet. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, sich an allen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen und durch Teilnahme an den Versammlungen die Geschicke des Vereins mitzubestimmen.
- (3) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und die vom Spielleiter aufgestellten Turnier- und Wettkampfbedingungen nebst Spielregeln einzuhalten und sich für die Interessen des Vereins einzusetzen und sorgfältig mit dem Vereinseigentum umzugehen. Bei grob fahrlässigem oder mutwilligem Beschädigen von Vereinseigentum behält sich der Vorstand das Recht vor, Schadenersatz zu fordern oder gar den Vereinsausschluss zu beschließen.
- (4) Jedes Mitglied kann beim Vorstand die Satzung einsehen oder auf Wunsch ein Exemplar erhalten.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Beitragsrückerstattung – auch anteilig – ist ausgeschlossen.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Der Vorstand entscheidet in besonderen Fällen mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.
- (3) Der Vorstand entscheidet in besonderen Fällen mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Von der Mitteilung des Ausschlusses an ruhen alle Rechte und Funktionen des Betroffenen. Das auszuschließende Mitglied hat das Recht gegen diese Entscheidung Berufung binnen vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses an die Mitgliederversammlung einzulegen. Ab diesem Zeitpunkt hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen vier Wochen ab Eingang der Berufung beim Vorstand einzuberufen. Die Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung wirkt endgültig. Weitere Rechtsmittel gegen diese Entscheidung stehen dem Ausgeschlossenen nicht zur Verfügung.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ausschlussgründe sind insbesondere:
- a) grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verstoß gegen die Vereinssatzung
 - b) vorsätzlicher Verstoß gegen die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - c) unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben unmittelbar im Zusammenhang steht



- d) Rückstand in den Zahlungsverpflichtungen von mehr als drei Monaten trotz schriftlicher Mahnung.
- (5) Bei Vorstandsmitgliedern endet mit dem Verlust der Mitgliedschaft auch das Amt. Sie haben auf Verlangen über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen und sämtliche in ihrem Besitz befindliche Vereinsunterlagen und Vereinseigentum an den Vorstand zurückzugeben.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Es ist ein Beitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung in der Beitrags- und Gebührenordnung festlegt.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) die Jugendversammlung
 - d) der Spielausschuss
- (2) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schriftführer
 - d) Kassier
 - e) Spielleiter
 - f) Jugendleiter
 - g) Medienbeauftragten.
- (2) Es ist möglich, zu einem späteren Zeitpunkt weitere Vorstandsfunktionen zu schaffen, z.B. die eines Frauenwartes. Ämterhäufung ist in der Weise zulässig, dass ein Vorstandsmitglied zusätzlich eines der anderen Vorstandsämter übernimmt.

§ 11 Wahlrecht

- (1) Aktives Wahlrecht (Stimmrecht) steht jedem Mitglied, bei natürlichen Personen mit Vollendung des 16. Lebensjahres, zu.
- (2) Passives Wahlrecht steht Mitgliedern mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu. Juristische Personen besitzen kein passives Wahlrecht.

§ 12 Wahl des Vorstandes

- (1) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Jugendleiters, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein Nachfolger neu gewählt worden ist. Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Vorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.



§ 13 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verein entsprechend dieser Satzung; er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Aufgaben des Vorstandes umfassen:
 - a) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung, u. a.
 1. Aufstellung der Tagesordnung
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 3. Erstellen eines Jahresberichts
 - b) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Buchführung des Vereines
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e) Beschlüsse über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 14 Vertretung des Vereines

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt (Vorstand gem. § 26 BGB).
- (2) Im Innenverhältnis soll gelten, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.
- (3) Im Innenverhältnis wird die Vertretungsmacht des 1. und 2. Vorsitzenden in der Weise beschränkt, dass er bei Geschäften mit einem Wert von mehr als 500 € die Zustimmung des Vorstands einzuholen hat.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder und findet jährlich bis zum Ablauf des Monats April statt. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderungen entscheidet sie mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienen Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend, so ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig. Dann ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen ordnungsgemäß einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig ist. Diese kann auch nach dem Monat April stattfinden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands mit Ausnahme des Jugendleiters (§ 12 II)
 - b) Wahl der übrigen Funktionsträger (jährlich)
 - c) Änderung des Vereinszweckes
 - d) Auflösung des Vereines
 - e) Satzungsänderung
 - f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - g) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung, den Ordnungen oder nach dem Gesetz ergeben.



- (4) Die Mitglieder werden durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen eingeladen.
- (5) Bis sieben Tage vor Beginn der Versammlung können weitere Tagesordnungspunkte auf Antrag von Mitgliedern aufgenommen werden, allerdings keine mit satzungsänderndem Charakter.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 25 % der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung in spätestens drei Monaten nach Beschlussfassung bzw. Antragseingang einzuberufen.
- (2) § 15 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

§ 17 Kassenprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt ein Jahr. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben bis zur Mitgliederversammlung die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte des abgelaufenen Geschäftsjahres zu prüfen und in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Prüfungen anordnen.
- (3) Bei Beanstandungen ist das Prüfungsergebnis unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Kassiers.

§ 18 Beurkundung der Beschlüsse

Von jeder Mitgliederversammlung und von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 19 Spielausschuss

- (1) Der Spielausschuss besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) dem Spielleiter der Vereinsjugend
 - c) zwei von der jeweiligen Mitgliederversammlung gewählten Vertreter
- (2) Der Spielausschuss stellt die Mannschaften für die Wettkämpfe auf.

§ 20 Vereinsjugend

Die Jugend der Schachfreunde Heilbronn – Biberach 1978 e.V. ist im Verein als Vereinsjugend organisiert.

§ 21 Besondere Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.



§ 22 Auflösung und Zweckänderung

- (1) Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks ist nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich und bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller anwesenden Mitglieder mit Stimmrecht.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend, so ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig. Dann ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung ausschließlich für diesen Zweck innerhalb von vier Wochen ordnungsgemäß einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig ist.
- (3) Im Falle einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen einer möglichst ortsansässigen gemeinnützigen Institution (jedoch keinem anderen Sportverein) zu.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- (5) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 23 Ordnung

- (1) Diese Satzung wird durch folgende Ordnungen ergänzt:
 - a) Beitrags- und Gebührenordnung
 - b) Jugendordnung
 - c) Geschäftsordnung des Vorstandes
 - d) Ehrenordnung.
- (2) Die Beitrags- und Gebührenordnung und die Ehrenordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Geschäftsordnung des Vorstandes gibt sich der Vorstand selbst. Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung beschlossen und vom Vorstand bestätigt. Änderungen der Ordnungen stellen keine Satzungsänderung dar.
- (3) Bei Widersprüchen zwischen dieser Satzung und den in Absatz 1 genannten Ordnungen gilt der Inhalt dieser Satzung.

§ 24 Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung der Satzung im Übrigen nicht berührt. Es ist dann eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der Bedeutung nach möglichst nahe kommende andere Bestimmung als gewollt anzusehen.

Heilbronn, den 24. September 2004